

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Thementabelle Kap. 8.2 PZ3-Verkehrsinfrastruktur Allgemein

zur 3. Beteiligung und entsprechenden Erörterung

8.2 PZ3a-Straßen unter Angabe der Anschlussstellen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3aa-1- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3aa-2- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3ab-1- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3ab-2- Allgemein	<p>Unter V-2002-2017-10-04/22 wird die Verwendung des Begriffs „Grobtrasse“ in der Änderung Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und –merkmale Nr. 01 als unklar und daher zu streichen kritisiert. Auch Straßen gemäß Braunkohlenplan sollten nicht mit Planzeichen 3.ab-2 dargestellt werden.</p> <p>Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit den Änderungen hinsichtlich des Begriffs „Grobtrasse“ erfolgt mit der Änderung Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und –Merkmale Nr. 01 eine Angleichung an die LPIG-DVO. Darüber hinaus wird auf Kapitel 7.3.2 der Begründung sowie die regionalplanerische Bewertung unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen. Diese gelten auch hier. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerische Bewertung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochene Darstellung von Straßen gemäß Braunkohlenplan gehört nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier</p>	V-2002-2017-10-04/22

	dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Darstellung der Straßen gemäß Braunkohlenplan steht im Einklang mit der LPIG DVO der gemäß die landesplanerische Funktion im Regionalplan dargestellt wird (vgl. Anlage 2). Der Anregung wird nicht gefolgt.	
Kap. 8.2.PZ3ac- Allgemein		

8.2 PZ3b-Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3ba-1- Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3ba-2- Allgemein	<p><u>Verwendung der Planzeichen 3.ba-2 und 3.bb-2)</u> Zur Verwendung der Planzeichens 3.ba-2 und 3.bb-2) wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p>Der Kreis Viersen und die Stadt Viersen weisen auf einen redaktionellen Fehler in den Unterlagen zur 3. Beteiligung hin, der behoben werden sollte. In den Unterlagen wird an mehreren Stellen erwähnt, dass die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) aufgrund der neuen Kategorie „Maßnahmen des potenziellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans nun erstmalig verwendet werden. Im Folgenden wird das Planzeichen 3.ba-2) abermals erwähnt, jedoch als vormals verwendetes Planzeichen, dessen Darstellung</p>	V-1160-2017-09-28/04 V-1168-2017-10-18/05-A

	<p>nun nicht mehr gerechtfertigt sei.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Unterlagen, die Gegenstand der 3. Beteiligung waren, können rückwirkend nicht mehr verändert werden. Es wird jedoch im Hauptdokument der Begründung eine korrekte Formulierung gewählt.</p>	
Kap. 8.2.PZ3bb-1- Allgemein	<p><u>Reaktivierung</u></p> <p>Die DB Immobilien regt an, eine mögliche Reaktivierung der Strecken Krefeld - Willich - Neersen - Mönchengladbach sowie Kaarst - Neersen - Viersen (Neersener Stern) perspektivisch vorzusehen.</p> <p>Die in der Stellungnahme angesprochenen Darstellungen gehören nicht zu den vorgesehenen Änderungen am Entwurf des RPD, die im Rahmen der 3. Beteiligung offen gelegen haben. Zur Orientierung sei hier dennoch auf Folgendes hingewiesen: Die Anregungen wurden bereits im Rahmen der vorhergehenden Beteiligungsverfahren vorgebracht. Es wird auf die regionalplanerischen Bewertungen / AGV unter diesem Kürzel in der 1. Thementabelle verwiesen.</p>	V-3008-2017-10-09/07
Kap. 8.2.PZ3bb-2- Allgemein	<p><u>Verwendung der Planzeichen 3.ba-2 und 3.bb-2)</u></p> <p>Zur Verwendung der Planzeichens 3.ba-2 und 3.bb-2) wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Kap. 8.2.PZ3bc- Allgemein	<p><u>Verzicht auf die Verwendung des Planzeichens 3bc)</u></p> <p>Zum Verzicht auf die Verwendung des Planzeichens 3bc) wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 2 und Ä3BT-Kap. 5.1.3 Erl. 4. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	

8.2 PZ3c-Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3c-Allgemein		

8.2 PZ3d-Flugplätze

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3d-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3da-Allgemein	<p>Zum Verzicht auf die Verwendung des Planzeichens 3da und zur Verwendung des Planzeichens 3dc wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.02 Ä3BT-Kap. 8.1 Legende und Kategorisierung Nr.03 und Ä3BT-Kap. 8.1 Planzeicheninhalte und -merkmale Nr. 02. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Kap. 8.2.PZ3db-Allgemein		

8.2 PZ3e-Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV (Planzeichen nicht verwendet)

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3e-Allgemein		

8.2 PZ3f-Lärmschutzbereich gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3f-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3fa-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3fb-Allgemein		
Kap. 8.2.PZ3fc-Allgemein		

8.2 PZ3g-Erweiterte Lärmschutzzonen

Kürzel	Ausgleichsvorschläge (AGV) zu Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten aus der 3. Beteiligung	Die Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu den AGV (links)
Kap. 8.2.PZ3g-Allgemein	<p><u>Erweiterte Lärmschutzzonen, Datengrundlage</u></p> <p>Die Flughafen Düsseldorf GmbH regt im Rahmen der 2. Beteiligung an, da die Flughafen Düsseldorf GmbH einen Antrag auf Kapazitätserweiterung gestellt hat, im Regionalplan entweder die in dem Antrag zu Grunde gelegten Prognosezahlen für Flugbewegungen oder einen Sicherheitszuschlag von 3 dB anzunehmen. Sie weist darauf hin, dass der LEP unter Ziel 8.1-7 ausdrücklich auch auf die von der LAI empfohlenen Prognosejahre hinweist.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP führt in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-7 aus, dass neben den von der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Prognosejahren auch das Prognosejahr zur Bestimmung der geltenden Lärmschutzbereiche nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) herangezogen werden kann. Da das seitens der Flughafen Düsseldorf GmbH angesprochene Verfahren zur Kapazitätserweiterung noch nicht abgeschlossen wurde und bisher auch keine neuen Lärmschutzzonen festgesetzt wurden – und vor diesem Hintergrund von der Obersten Immissionsschutzbehörde bisher nur Erweiterte Lärmschutzzonen auf Grundlage der selben Daten wie die, die den aktuell geltenden Schutzzonen nach Fluglärmgesetz zugrunde liegen, ermittelt wurden – wird an der Darstellung festgehalten. Für den Zeitraum nach Festsetzung neuer Lärmschutzzonen nach FluLärmG sieht der LEP NRW (Erläuterungen zu Ziel 8.1-7) vor, dass spätestens innerhalb von zwei Jahren in den betroffenen Regionalplänen die Erweiterte Lärmschutzzone neu auszuweisen ist.</p>	V-3013-2016-10-17/06